

### **Leistungsbereich Ambulant erworbene Pneumonie**

SARS-CoV-2-Pneumonien werden wie andere Virus-Pneumonien überwiegend ambulant erworben. Bereits seit Einführung dieses QS-Verfahrens im Erfassungsjahr 2005 sind auch Virus-induzierte Pneumonien, insbesondere die saisonalen Influenza-Pneumonien, Bestandteil des Verfahrens, sowohl in der Dokumentation als auch bei der Berechnung der Qualitätsindikatoren. COVID-19-Fälle sind mit den Sekundärcodes U07.1! oder U07.2! zu dokumentieren. Eine stratifizierte Auswertung ist daher über den Sekundärcode U07.1! möglich. So sollte es dem IQTIG möglich sein, COVID-19-Fälle mit ambulant erworbener Pneumonie bei der Auswertung der Indikatoren zu berücksichtigen und zu separieren. Somit sollten Nachteile im Ergebnis der einzelnen Indikatoren und in der Vergleichbarkeit für einzelne Leistungserbringer vermieden werden. Aus diesem Grund bitten wir nochmals darauf zu achten, dass bei allen diesen Fällen im Feld „Entlassdiagnosen“ stets die U07.1! oder U07.2! dokumentiert wird. Darüber hinaus gibt das IQTIG an, geeignete Auswertungskonzepte zu entwickeln, um aus den in diesem Verfahren erhobenen Daten den größtmöglichen Erkenntnisgewinn zu generieren.

### **Pandemiebedingte Unterdokumentation**

Der G-BA hat aufgrund der COVID-19-Pandemie in § 25 QSKH-RL eine Sonderregelung beschlossen, nach der für das Erfassungsjahr 2020 eine Unterschreitung der 100%-Dokumentationsrate als unverschuldet im Sinne von § 24 Absatz 1 Satz 4 gilt, wenn als Folge der COVID-19-Pandemie

- kurzfristige nothilfe-, krankheits- oder quarantänebedingte Personalausfälle oder
  - starke Erhöhungen der Patientenzahlen, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen und einen flexiblen Personaleinsatz erforderten,
- die Möglichkeiten des Krankenhauses zur Dokumentation der Datensätze für die Qualitätssicherung beeinträchtigt haben.

Das Verfahren nach § 24 Abs. 2 (wonach die Einrichtung unter Schilderung der nicht zu verantwortenden Gründe eine Einschätzung von der auf Landesebene beauftragten Stelle einholt) findet gemäß § 25 bei pandemiebedingter Unterschreitung der Dokumentationsrate keine Anwendung.

Pandemiebedingte Unterdokumentationen im Sinne des § 25 QSKH-RL werden demnach nicht sanktioniert.

Trotzdem die QSKH-RL mit Wirkung vom 01.01.2021 außer Kraft trat, ist o.g. Paragraph weiterhin wirksam. Grund dafür sind die Übergangsregelungen der DeQS-RL in den Paragraphen 17 (bei Karotis) bei allen anderen ehemaligen Leistungsbereichen der QSKH-RL § 19 der jeweiligen themenspezifischen Bestimmungen. Dort heißt es:

*„Für stationäre Behandlungen im Leistungsbereich ... der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL), die bis zum 31. Dezember 2020 (Abschluss des Erfassungsjahres 2020) erbracht worden sind, ist die QSKHRL in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“*

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Es grüßt Sie freundlich

Christine Kertscher  
Leiterin Landesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung Thüringen

---

